

Stellungnahme zum Entwurf der Niedrigwasserstrategie Baden-Württemberg

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum **26.10.2021** per E-Mail an:
Vorzimmer5@um.bwl.de

Kontaktdaten

Bitte geben Sie für Rückfragen hier eine fachliche Ansprechperson für Ihre Kommune / Institution / Organisationseinheit bzw. Ihre Kontaktdaten als Einzelperson an.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme sowie für den weiteren Prozess der Strategieentwicklung verwendet.

Verband / Institution	VfEW – Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V.
Ansprechperson	Jonatan Wunsch
Straße	Schützenstraße 6
Ort	Stuttgart
Postleitzahl	70182
E-Mail	wuensch@vfew-bw.de
Telefon	0711 933 491-30
Datum	26.10.2021

Stellungnahme

Verwenden Sie bitte für jeden Teil Ihrer Stellungnahme eine neue Zeile.

Kapitel	Seitenzahl	Absatz	Kommentar
Kapitel 2.2.1	4	1	Hier sollten die nutzungsabhängigen Faktoren genauer benannt werden: [...] <i>Versiegelungsgrad durch Infrastruktur, Wohn- und Gewerbegebiete, oder wendende Bodenbearbeitung in der Landwirtschaft.</i>
Kapitel 2.2.1	4	3	Um die nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung sicherzustellen muss als wesentliches Ziel die Grundwasserneubildung hervorgehoben werden. Schließlich ist die Nachhaltigkeit nur durch eine ausgeglichene Entnahme zur Neubildung gegeben. Hierfür sind Maßnahmen zu treffen, um die Grundwasserbildung zu fördern. Dazu gehören insbesondere der Stopp von Neu-Versiegelungen in Wasserschutzgebieten und aktive Entsiegelung von Altflächen.
Kapitel 2.2.3	5		Für einen qualitativ hochwertigen Zustand der Gewässer ist auch der Einfluss von landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht zu vernachlässigen.
Kapitel 3.1	7	1-4	Nicht nur qualitative Beeinträchtigungen des Rohwassers spielen hier eine Rolle. Die Qualitätsveränderungen finden auch im Trinkwasserverteilsystem statt. Durch weiter steigende Temperaturen drohen diese Risiken weiter zuzunehmen.
Kapitel 3.5	11	3	Der Beitrag der Wasserkraft zur Energiewende muss betont werden. So trägt sie neben der EE-Stromerzeugung und der damit direkt verbundenen CO ₂ -Vermeidung, auch mit Pumpspeichern zur Integration der Erneuerbaren in das Stromnetz bei. Diese Funktion der Wasserkraft muss auch in allen Abwägungen und Maßnahmen entsprechend gewichtet werden.
Kapitel 3.5	11	3	<u>Nutzung der kleinen Wasserkraft bei Niedrigwasser:</u> Durch die Mindestwasserregelung gemäß §33 WHG werden Turbinen aufgrund der Mindestdotation in Zeiten geringen Abflusses bereits vor tatsächlichem Niedrigwasser abgestellt. Dadurch werden evtl. Konflikte durch die Nutzung der kleinen Wasserkraft nicht verschärft. Daher ist dieser Satz entsprechend anzupassen bzw. zu streichen.
Kapitel 3.5	12	2	Die Schwall-Sunk-Situationen können durch technische Lösungen reduziert werden. So könnte durch Staulamellen ein Toleranzbereich erreicht werden, durch den die Regelung

			der Kraftwerke träger erfolgen kann. Mitbeeinflusste Bereiche müssen dennoch individuell bewertet werden.
Kapitel 3.5	12	5	Da der überwiegende Anteil des entnommenen Oberflächenwassers für die Kühlung in thermischen Kraftwerken in Baden-Württemberg am Standort auch wieder eingeleitet wird, führt er so primär nicht zur Verschärfung der Niedrigwassersituation.
Kapitel 3.5	13	2	<p>Die reduzierte Wärmeeinleitung thermischer Kraftwerke ist in erster Linie auf den Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 und aus der Nutzung von Kohlekraftwerken bis 2038 zurückzuführen. Daher wird es in den nächsten Jahren zu einer weiteren Reduktion kommen. Inzwischen wurden bereits 9 konventionelle Blöcke in Baden-Württemberg zur Stilllegung angemeldet. Aufgrund ihrer Systemrelevanz werden diese Anlagen weiter für die Netzreserve vorgehalten, erreichen aber nur sehr geringe Laufzeiten.</p> <p>Zukünftig wird die Erzeugung von elektrischer Energie - neben PV, Wasser und Wind - in Gaskraftwerken erfolgen. Diese Kraftwerke leiten bei gleicher elektrischer Leistung im Allgemeinen nur 1/3 der Wärmemenge von Kohle- und Kernkraftwerken ein. Das Wasserentnahmeentgelt wird auch auf Kühlwasser erhoben, das komplett wieder in das Oberflächengewässer eingeleitet wird. Bei dem beschriebenen Technologiewandel auf z. B. Kreislaufkühlung wird der Wärmeeintrag reduziert (Qualitative Auswirkungen auf Oberflächen, siehe Kapitel 2.2.3), jedoch kann es zu vermehrten Wasserverlusten auf Grund von Verdunstungseffekten kommen. Das Instrument des Wasserentnahmeentgeltes bei thermischen Kraftwerken hat somit den Ursprung und die Wirkung, den Wärmeeintrag und weniger den Wasserverlust zu reduzieren.</p> <p>Daher möchten wir vorschlagen, diesen Textabschnitt folgendermaßen neu zu formulieren:</p> <p><i>„Die Wärmeeinleitungen von thermischen Kraftwerken in Baden-Württemberg haben seit 2000 kontinuierlich abgenommen, ebenso wie die für die Kraftwerkskühlung entnommenen Wassermengen (seit 1998).“</i></p>

			<p><i>Dies ist zum einen auf die zunehmende Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zurückzuführen, für die in der Regel keine Kühlwassernutzung notwendig ist. <u>Daneben führten der Kohle- und Kernenergieausstieg zu einer deutlichen Reduktion des Wärmeeintrags. Auch wenn Kohlekraftwerke aus Gründen der Systemstabilität in der Netzreserve verbleiben, wird deren Einsatzdauer erheblich reduziert und erreicht im Mittel < 10 % des früheren Einsatzes im Strommarkt.</u></i></p> <p><i>Zum anderen hat das Instrument des Wasserentnahmeentgelts und dessen Erhöhung im Jahr 1998 einen Technologiewandel unterstützt: Die Kraftwerksbetreiber setzen vermehrt auf wassersparende Technologien (u.a. <u>Ablaufkühlung, Kreislaufkühlung, Mehrfachsysteme</u>), um Kosten zu sparen, siehe auch Kapitel 4.4. (LUBW, UM 2021). <u>Dies wird insbesondere bei modernen Kraftwerken und den in Planung befindlichen Anlagen zum Ersatz von Kohleanlagen durch erdgasbefeuerte GuD-Anlagen umgesetzt. GuD-Anlagen haben i. A. nur 1/3 Abwärme aus dem Dampfteil gegenüber Kohle- oder Kernkraftwerken gleicher elektrischer Leistung.</u></i></p>
Kapitel 4.1.5	20	5	Der Punkt Ressourcen (personelle und finanzielle) wird hier nur sehr knapp behandelt. Für die erfolgreiche Realisierung des Vorhabens sind diese sowohl für die Umsetzung, als auch Überwachung entscheidend.
Kapitel 4.2	20	7	Der Austausch zwischen den einzelnen Nutzergruppen sollte ausgebaut werden. Dies betrifft weniger die eigentlichen Wassernutzer als die zuständigen Behörden (z.B. Kommunikation zwischen Abwasserseite und Trinkwasserseite). Nicht nur im Krisenfall ist eine engere Abstimmung sinnvoll.
Kapitel 4.2.1	21	4	Der Vorrang der Trinkwasserversorgung sollte mit dem rechtlichen Status einer Bewilligung abgesichert werden.
Kapitel 4.2.2	24	2	<p><i>Hier ist geregelt, dass <u>„die Wasserbehörden um mit verhältnismäßigem Aufwand Anlagen zu identifizieren und konsequent zu verfolgen ..., leicht abrufbare/einsehbare Messwerte für jede Anlage benötigen“:</u></i></p> <p><u>Hierzu möchten wir die folgenden Aspekte anmerken:</u></p> <p>Die Lieferung von z.B. Daten zu OW-UW-Pegeln und Anlagenleistung über die Zeit können Rückschlüsse zulassen. Die Auswertung der Daten ist jedoch nicht trivial. Eine reine Sicht auf die Online-Daten ist nicht ausreichend für die Ableitung von unmittelbaren Vollzugsmaßnahmen.</p>

			<p>Darüber hinaus ist die Einrichtung zur Online- Abrufbarkeit der o.g. Betriebsdaten, soweit überhaupt technisch möglich, sehr kostenintensiv und liefert aufgrund der o.g. Komplexität der Auswertung keine direkte Ableitbarkeit für den wasserrechtlichen Vollzug; die o.g. Betriebsdaten können jedoch jederzeit vor Ort bzw. in der Leitwarte eingesehen und mit dem Betreiber des Kraftwerks erörtert werden.</p>
Kapitel 4.2.2.	24	4	<p>Das Land kann mit seinen vorhandenen Speichern oder Hochwasserrückhaltebecken eine Optimierung der Steuerung vornehmen.</p> <p>Eingriffe in private Speicher könnten einen unzulässigen Eingriff in das Eigentum von Betreibern darstellen.</p> <p>Stauanlagen sind in erster Linie zur Sicherstellung der Elektrizitätserzeugung vorgesehen und notwendig. Diese Funktion darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für andere Anwendungen ist die Nutzung von Speichern zu regeln. Eine Entnahme darf nur in Zeiten erfolgen, in denen genug Wasser geführt wird. Gleichwohl muss die Entleerung des Wassers in Zeiten von Niedrigwasser vorgegeben sein.</p>
Kapitel 4.2.3	25	1	<p>Da die Anpassungen an die Ergebnisse bei den Wasserversorgern einige Zeit benötigt, muss der Masterplan deutlich beschleunigt werden.</p>
Kapitel 4.3.1	28	2	<p>Siehe auch Stellungnahme in Kapitel 2.2.1, im Rahmen der Regionalplanung muss der Vorrang des Grundwasserschutzes, entsprechend der EU-Wasserrichtlinie, deutlich in den Vordergrund gerückt werden.</p>
Kapitel 4.3.1	28	3 ff	<p>Zu den qualitativen Aspekten des Grundwasserschutzes gehört außerdem die Verhinderung von Schadstoffeintrag über Oberflächengewässer. D.h. es muss verstärkt auf eine Minimierung des Abwassereintrags in die Oberflächengewässer bzw. bessere Reinigung des Abwassers gedrängt werden (strengere Vorgaben bei der Einleiterlaubnis). Dies gilt nicht nur für kommunale Kläranlagen, sondern auch für industrielle Direkteinleiter.</p> <p>Zusammen mit einer weiteren Abnahme des Niedrigwasserabflusses steigt die Gefahr der Zunahme von Spurenstoffkonzentrationen im Oberflächengewässer (Vorfluter) und damit auch im Grundwasser. Der Zusammenhang zwischen Abwassereinleitung und Trinkwassergewinnung wird zukünftig noch bedeutsamer (siehe auch oben - Kommunikation). Dieser Punkt sollte zusätzlich zu der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der</p>

			<p>Stadt-/Raumplanung unter Punkt 4.3.1 als Aspekt zur Stärkung des Grundwasserschutzes genannt werden.</p> <p>Siehe hierzu auch Abschnitt 5 (4, „qualitative Verbesserung der Abwassereinleitung“, S. 36): Ist z.B. der Neckar ein besonders empfindliches Gewässer? Sicher ist, dass er einen hohen Abwasseranteil mit sich führt und durch eine Vielzahl von Trinkwassereinzugsgebieten fließt und somit einen großen Einfluss auf die Rohwasserqualität hat – in Niedrigwasserzeiten ist dieser Einfluss umso größer.</p>
Kapitel 4.3.2	30	1	Um die natürliche Fauna und Flora zu erhalten sollten in den Gewässern die Einwanderung/ Bestände von Neobiota erfasst werden.
Kapitel 4.4.1	31	1	Die Nutzung der Wasserkraft leistet neben der Erzeugung von Elektrizität weitere Dienste. So werden z.B. durch Rechen Müll und Treibgut entfernt und Hochwasserschutzflächen und Dämme unterhalten. Diese Dienstleistungen werden den Wasserkraftbetreibern nicht vergütet. Eine künftige Zahlung von WEE würde dem Beitrag an der klimafreundlichen Stromerzeugung und Systemdienstleistungen entgegenstehen und kann nicht unterstützt werden.
Kapitel 4.4.1	31	1	Das eingenommene WEE sollte zur Sicherstellung der Qualität des Wassers und Quantität der Wasserressourcen genutzt werden, wie z.B. zur aktiven Flächenentsiegelung in Wasserschutzgebieten. Die Priorität hat sich hierbei nach den Zielen und Vorgaben der EU-Wasserrichtlinien zu richten.
Kapitel 4.4.1	31	2	Bei der Abwasserabgabe ist die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips, entsprechend der EU-Wasserrichtlinien, anzuwenden. Dies schafft Anreize zur Vermeidung, da es nicht die Aufgabe der WVU ist Spurenstoffe zu entfernen. Genauso wenig sollten entstehende Kosten durch die Bürger getragen werden.
Kapitel 4.4.1	31		Neben finanziellen Anreizen sollten für WVU direkte Unterstützungen erhöht werden. Mit Blick auf die anstehenden Anpassungen an den Klimawandel, stehen die WVU vor großen und kostenintensiven Maßnahmen.
Kapitel 4.4.1	31		Für die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen wäre ein Förderprogramm zur „Einführung eines Messnetzes für das Grundwassermonitoring in Wassergewinnungsgebieten“

			nach dem DVGW Arbeitsblatt W 108 (A) September 2021 sinnvoll.
Kapitel 4.5	33	3	<p>Grundlage für jedes Notfall- /Krisenmanagement sollte der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungen sein. Eindeutige Zuständigkeiten und Kommunikationsstrategien für den Krisenfall sind festzulegen.</p> <p>Ebenso muss für den Krisenfall ein Frühwarnsystem vorgesehen werden. Dieses muss entsprechend einer priorisierten Liste die Wasserentnahme von vermeidbarer Nutzung (Rasenbewässerung) zur gesicherten Nutzung (Trinkwasser) regeln.</p>
Kapitel 4.5	34	3	<p>Das Verdunstungsreglement basiert auf dem Wasserhaushalts- und Wärmemodell (WWM), welches eine Erweiterung des Wasserhaushaltsmodells LARSIM ist und sich in mehrjähriger Praxis bewährt hat.</p> <p>Hier möchten wir folgende Ergänzung des Textes vorschlagen:</p> <p><i>„Verdunstungsreglement Neckar:</i> <i>Auch das Verdunstungsreglement Neckar ist hierzu bereits installiert: Bei sehr geringen Neckarabflüssen greift eine Regelung, die die Verdunstung an den Kühltürmen der Wärmekraftwerke begrenzt. Verdunstetes Wasser wird dem Neckar dauerhaft entzogen und verschärft dadurch Niedrigwassersituationen zusätzlich. Die Regelungen sind Bestandteil der wasserrechtlichen Zulassungen der Kraftwerke. <u>Die Verdunstung von Wasser zu Kühlzwecken wird durch die Stilllegung großer Kohlekraftwerksblöcke und der Kernkraftwerke GKN 1/2 am Neckar erheblich reduziert. Auch die Realisierung der in Planung befindlichen Neubauten von voraussichtlich nur wenigen GuD-Anlagen am Neckar, bei denen die Abwärme aus dem Dampfteil auf 1/3 im Vergleich zu Kohle- oder Kernkraftwerken gleicher elektrischer Leistung reduziert wird, führt nach deren Inbetriebnahme zu einer erheblich niedrigeren Verdunstungswasserentnahme verglichen zum Zustand von vor 20 Jahren.</u>“</i></p>

Kapitel 4.6 (neu)	34	Neues Kapitel	<p>4.6 Anpassung der Verwaltungsstrukturen</p> <p>Um die Schlagkraft in der Wasserwirtschaftsverwaltung zu erhöhen muss eine Erhöhung der Personalressourcen in Anbetracht der anstehenden Herausforderungen des Klimawandels gefordert werden. Wasser als kostbare Ressource benötigt Experten in der Verwaltung, die nur durch ausreichendes Personal den Aufgaben gewachsen sind.</p>
Kapitel 5	36	8	<p>Um die Dringlichkeit der Stärkung festzuhalten schlagen wir vor den Absatz wie folgend anzupassen</p> <p><i>Darauf aufbauend müssen die <u>Maßnahmen</u> zum Schutz der Grundwasserressourcen <u>durchgesetzt</u> werden. Dies <u>muss</u> durch [...] passieren.</i></p> <p>Hier sind, neben Revitalisierungen, Beispiele aus der Praxis der Wasserversorgungsunternehmen zu benennen, siehe unsere Anmerkungen zu Kapitel 2.2.1, Seite 3 und 4, bzgl. Entsiegelung.</p>